

*Beispiel*

# **Land Berlin: Einkommen und Wohngeld**

*Vollständiger Titel: "Hinweise zum anzugebenden  
Einkommen bei der Antragstellung auf Wohngeld"*

# Land Berlin: Einkommen und Wohngeld

## *Vollständiger Titel: "Hinweise zum anzugebenden Einkommen bei der Antragstellung auf Wohngeld"*

---

Das Wohngeldgesetz hat andere Regelungen zur Anrechenbarkeit von Einkommen als sonstige Sozialleistungsgesetze. Sie müssen deshalb damit rechnen, dass Einkünfte, die bei anderen Leistungen unbeachtlich sind, beim Wohngeld möglicherweise anzurechnen sind.

Zum anrechenbaren Einkommen bei der Berechnung von Wohngeld gehören – vereinfacht dargestellt – alle steuerpflichtigen Einkünfte sowie bestimmte steuerfreie Einnahmen. Die Unterscheidung, ob einzelne Einnahmen steuerpflichtig oder steuerfrei sind, ist nach dem Einkommensteuergesetz zum Teil sehr kompliziert. Außerdem ist der Katalog der beim Wohngeld anrechenbaren steuerfreien Einnahmen recht umfangreich.

Um Sie bei der korrekten Antragstellung zu unterstützen, bitten wir Sie, bei jeder Antragstellung sämtliche Einkünfte anzugeben. Die Sachbearbeiter\*innen der Wohngeldbehörde werden anhand Ihrer Angaben prüfen, ob und in welcher Höhe die Einkünfte bei der Berechnung des Wohngeldes nach dem Gesetz anzurechnen sind.

Nachfolgend sind einige der wichtigsten anrechenbaren Einkünfte aufgeführt, die

Wohngeld ist Geld vom Staat, das Menschen mit wenig Einkommen bei ihren Wohnkosten hilft.

Für das Wohngeld gelten andere Regeln als für viele andere Sozialleistungen.

Deshalb kann Einkommen beim Wohngeld angerechnet werden, auch wenn es bei anderen Sozialleistungen nicht angerechnet wird.

Einfach gesagt: Zum anrechenbaren Einkommen gehören alle steuerpflichtigen Einkünfte.

Und auch bestimmte steuerfreie Einnahmen gehören dazu. Ob eine Einnahme steuerpflichtig oder steuerfrei ist, lässt sich nach dem Einkommensteuergesetz manchmal nur schwer feststellen.

Außerdem gibt es viele steuerfreie Einnahmen, die beim Wohngeld trotzdem angerechnet werden.

Bitte geben Sie bei jedem Wohngeldantrag alle Ihre Einkünfte an.

So helfen Sie dabei, Ihren Antrag richtig zu bearbeiten.

Die Wohngeldbehörde prüft dann, welche Einkünfte nach dem Wohngeldgesetz angerechnet werden.

Die Wohngeldbehörde prüft auch, in welcher Höhe die Einkünfte angerechnet werden.

Im Folgenden finden Sie einige wichtige Einkünfte, die Sie bei Ihrem Antrag immer angeben müssen.

Sie bei Antragstellung in jedem Fall angeben müssen. Die Aufzählung ist nicht abschließend! Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an Ihre/n Sachbearbeiter/in.

Diese Liste ist nicht vollständig.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter.

## **Einkommen aus Arbeit, zum Beispiel:**

Lohn, Gehalt, Besoldung

– Lohn, Gehalt oder Besoldung.

Arbeitslohn bei geringfügiger Beschäftigung (Minijob)

– Der Arbeitslohn aus einem Minijob (einer geringfügigen Beschäftigung).

Ausbildungsvergütung

– Ihre Ausbildungsvergütung (=Gehalt als Azubi).

Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Jahresprämie etc.

– Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Jahresprämien und ähnliche Zahlungen.

Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge

– Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder in der Nacht.

Einzahlungen in die betriebliche Altersversorgung

– Einzahlungen in eine betriebliche Altersversorgung (eine Altersvorsorge über den Arbeitgeber).

Sachbezüge, z. B. für unentgeltliche Unterkunft (z. B. bei Personen im Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilligen Sozialen Jahr)

– Sachbezüge.

Sachbezüge sind Leistungen, die Sie nicht als Geld erhalten, zum Beispiel eine Monatskarte.

Arbeitslohn in einer Werkstatt für behinderte Menschen

– Eine kostenlose Unterkunft.

Eine kostenlose Unterkunft erhalten zum Beispiel manche Personen im Bundesfreiwilligendienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr.

– Der Arbeitslohn in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Auch Nebenverdienste mit einem Arbeitslohn von bis zu 165 € monatlich und Nebenverdienste von Minderjährigen sind anzugeben.

Sie müssen auch Nebenverdienste angeben.

Das gilt auch, wenn der Arbeitslohn höchstens 165 Euro im Monat beträgt.

Auch Nebenverdienste von Minderjährigen müssen angegeben werden.

Bitte legen Sie die Verdienstbescheinigungen der letzten Monate vor.

Bitte legen Sie die Verdienstbescheinigungen der letzten Monate bei.

## Renten, zum Beispiel:

Altersrente

– Die Altersrente.

Erwerbsminderungsrente

– Die Erwerbsminderungsrente für Personen, die wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht oder nur wenig arbeiten können.

Witwen-/Witwerrente

– Die Witwenrente und die Witwerrente.

Waisenrente

– Die Waisenrente.

Unfallrente, Abfindungen und sonstige Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

– Unfallrenten, Abfindungen und andere Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Betriebsrente

– Die Betriebsrente (eine zusätzliche Rente über den Arbeitgeber).

Bitte legen Sie den jeweils aktuellen Rentenbescheid vor.

Bitte legen Sie Ihren aktuellen Rentenbescheid bei.

## Einkünfte aus Kapitalvermögen, zum Beispiel:

Zinsen, z. B. aus Sparbüchern, Sparkonten, Bausparverträgen, Tagesgeldkonten, Festgeldanlagen und bei Auszahlung/Rückkauf von Lebensversicherungen Erträge, Dividenden, sonstige Ausschüttungen, z. B. aus Aktien, Fonds

– Zinsen.

Zinsen können Sie zum Beispiel aus Sparbüchern, Sparkonten, Bausparverträgen, Tagesgeldkonten oder Festgeldanlagen erhalten.

– Zinsen aus der Auszahlung oder dem Rückkauf einer Lebensversicherung.

– Erträge, Dividenden und andere Ausschüttungen.

Diese können Sie zum Beispiel aus Aktien oder Fonds erhalten.

Es sind von allen bestehenden Geldanlagen die Zinsen, Erträge, Dividenden und sonstigen Ausschüttungen des Vorjahres anzugeben. Die Einkünfte sind auch dann anrechenbar, wenn Sie über diese wegen Sperrfristen etc. noch gar nicht verfügen konnten (z. B. beim Festgeld oder bei Bausparverträgen).

Geben Sie bei allen Geldanlagen die Zinsen, Erträge, Dividenden und anderen Ausschüttungen aus dem Vorjahr an. Geldanlagen sind zum Beispiel Sparbücher, Festgeldanlagen oder Bausparverträge.

Sie müssen diese Einkünfte auch angeben, wenn Sie im Vorjahr noch nicht darüber verfügen konnten.

Das kann zum Beispiel wegen einer Sperrfrist der Fall sein.

Das gilt zum Beispiel für Festgeldanlagen oder Bausparverträge.

Bitte legen Sie die Steuerbescheinigungen oder Jahreskontoauszüge des Vorjahres vor.

Bitte legen Sie die Steuerbescheinigungen oder die Jahreskontoauszüge des Vorjahres bei.

## Lohnersatz- und andere Einkommensersatzleistungen, zum Beispiel:

Arbeitslosengeld

– Arbeitslosengeld

Elterngeld

– Elterngeld

Mutterschaftsgeld, Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld

– Mutterschaftsgeld

– Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld

Krankengeld

– Krankengeld

Kurzarbeitergeld

– Kurzarbeitergeld

– Übergangsgeld

Übergangsgeld

– Insolvenzgeld

Insolvenzgeld

Bitte legen Sie den aktuellen Bescheid vor.

Bitte legen Sie den aktuellen Bescheid bei.

## Leistungen zur Förderung einer Ausbildung, zum Beispiel:

BAföG

– BAföG

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

– Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

sog. Aufstiegs-BAföG (nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz)

– Aufstiegs-BAföG

– Ausbildungsgeld für Menschen mit Behinderungen

– Stipendien

Ausbildungsgeld für behinderte Menschen

Stipendien

Bitte legen Sie den aktuellen Bescheid bzw. einen Nachweis zum Stipendium vor.

Bitte beachten Sie: Allein lebende Personen, die BAB oder BAföG (mit Zuschuss-Anteil) beziehen, haben keinen Wohngeldanspruch. Allein lebende Personen, die kein BAB oder BAföG beziehen, weil das Einkommen oder Vermögen der Eltern zu hoch ist, haben ebenfalls keinen Wohngeldanspruch.

Bitte legen Sie den aktuellen Bescheid vor.

Wenn Sie ein Stipendium erhalten, legen Sie bitte einen Nachweis über das Stipendium vor.

Bitte beachten Sie:

Vielleicht leben Sie allein und erhalten Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG mit einem Zuschuss.

Dann haben Sie keinen Anspruch auf Wohngeld.

Vielleicht leben Sie allein und erhalten kein BAB oder kein BAföG.

Der Grund kann sein, dass das Einkommen oder Vermögen Ihrer Eltern zu hoch ist.

Auch dann haben Sie keinen Anspruch auf Wohngeld.

## Weitere Einkünfte, zum Beispiel:

Gewinn bei Selbständigen und Gewerbetreibenden

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Unterhalt (Kindesunterhalt, Trennungsunterhalt etc.)

Unterhaltsvorschuss

regelmäßige Einkünfte von einer dritten Person (für den Lebensunterhalt oder die Miete)

Pflegegeld des Jugendamtes für Pflegeeltern

– Gewinne aus einer selbstständigen Tätigkeit oder aus einem Gewerbe.

– Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung.

– Unterhalt, zum Beispiel Kindesunterhalt oder Trennungsunterhalt.

– Unterhaltsvorschuss.

– Regelmäßige Zahlungen von einer anderen Person, zum Beispiel für Ihren Lebensunterhalt oder Ihre Miete.

– Pflegegeld vom Jugendamt für Pflegeeltern.

– Bestimmte Leistungen für Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Personen im Freiwilligen Wehrdienst.

Das sind zum Beispiel Entlassungsgeld oder Übergangsgelddarstellungen.

bestimmte Leistungen für Zeit- und Berufssoldaten und Personen im Freiwilligen Wehrdienst, wie Entlassungsgeld, Übergangsgebühren

Bitte legen Sie aktuelle Nachweise vor.

**Bitte legen Sie aktuelle Nachweise bei.**

